

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINER VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER LEHRAMTSPRÜFUNGSORDNUNG I

18.09.2026

Vorbemerkung

Der Bayerische Landesstudierendenrat (BayStuRa) bedankt sich ausdrücklich für den Einbezug bei der Verbandsanhörung zur Änderung Lehramtsprüfungsordnung I.

Diese Stellungnahme stützt sich auf Rückmeldungen aus mehreren lehrerbildenden Hochschulen des Freistaats, darunter ausdrücklich auch von Studierenden der unmittelbar betroffenen sonderpädagogischen Fachrichtung. Wo wir Einschätzungen aus der Studienpraxis wiedergeben, beruhen sie auf diesen Rückmeldungen.

Wir begrüßen, dass der Entwurf an mehreren Stellen Regelungen abbaut, die Studierende ohne erkennbaren Ertrag belastet haben. Der Wegfall der studiendauerabhängigen Zulassungs- und Nichtbestehensregelungen, die Umstellung auf die Textform, die Verlängerung der Bearbeitungszeit in den fachdidaktischen Prüfungen der Fächer Griechisch und Latein und die Einführung einer Themenwahl dort, wo bisher nur ein Thema gestellt wurde, sind aus Sicht der Studierenden klare Verbesserungen. Auch die Zusammenführung der Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik zum Fach Hören und Kommunikation tragen wir im Grundsatz mit. Zugleich sehen wir an mehreren Stellen Nachbesserungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgruppe Lehramt, Sabine Kamintzky, Amir Hasukic und Moritz Schmid Sprecher*innen
des Bayerischen Landesstudierendenrat

Die wichtigsten Forderungen im Überblick

- Für die Umstellung auf das Testformat im Gebiet Psychologie (Nr. 7) einen echten Übergang schaffen. Wer die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften wiederholt, muss weiterhin die Wahl offenstehen, in welchem Format die Prüfung ablegt werden möchte.
- Die an Realschulen gestrichene Fächerverbindung Politik und Gesellschaft/Wirtschaftswissenschaften (Nr. 8) erhalten.
- Den Katalog der zulässigen Fächerverbindungen grundsätzlich öffnen, statt ihn im Einzelfall nachzusteuern. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mit allen Fächern kombinierbar machen und offensichtliche Lücken schließen.
- Die mündliche Prüfung im Fach Hören und Kommunikation (Nr. 16) nicht vollständig auf die Deutsche Gebärdensprache verengen, sondern die Prüfungsdauer von 20 Minuten erhalten. Stattdessen sollten die 20 Minuten in 10 Minuten Gebärdensprache und 10 Minuten lautsprachbegleitende und lautsprachunterstützende Gebärden umfasst.
- Lautsprachbegleitende und lautsprachunterstützende Gebärden curricular verankern, damit Studierende diese Kompetenzen nicht im Selbststudium erwerben müssen.
- Beim Fach Hören und Kommunikation (Nr. 16) den ersatzlosen Wegfall der Sprachwissenschaft/Phonetik, der medizinischen Grundlagen und der Grundlagen zweier weiterer sonderpädagogischer Fachrichtungen begründen oder zurücknehmen.
- Die Härtefallregelung in § 22 Abs. 5 (Nr. 4 Buchst. a) als Soll-Vorschrift ausgestalten, die Höchstdauer von neun Wochen öffnen und Mutterschutz, Elternzeit, Pflegeverantwortung sowie Behinderung und chronische Erkrankung ausdrücklich erfassen.
- Die Übergangsregelungen in § 125 (Nr. 25 Buchst. d) um eine Härtefallklausel ergänzen, den Aufnahmestichtag für die auslaufende Fächerverbindung verlängern und ein Wahlrecht zum Wechsel in das neue Recht eröffnen.
- Den Wegfall der studiendauerabhängigen Regelungen (Nr. 4 Buchst. b und Nr. 6) ausdrücklich begründen und für laufende Verfahren klarstellen.
- Die Studierenden bei der Umsetzung des Masterplans Lehrkräftebildung frühzeitig und strukturiert beteiligen.

I. Änderungen, die wir ausdrücklich begrüßen

Zu Nr. 2 und Nr. 3 (§ 15 Abs. 3 Satz 2, § 21 LPO I) – Textform und Verkündung

Dass der Verzicht auf die Wiederholung zur Notenverbesserung künftig in Textform statt schriftlich erklärt werden kann, ist eine spürbare Erleichterung. Eine E-Mail genügt, es braucht keinen Postweg und keine eigenhändige Unterschrift. Wir regen an, die gleiche Umstellung für alle weiteren Erklärungs- und Antragspflichten der LPO I zu prüfen, bei denen die Schriftform keinen erkennbaren Zweck erfüllt.

Auch die Verlagerung der Verkündungspflicht vom Staatsanzeiger auf das Bayerische Ministerialblatt begrüßen wir nachdrücklich. Für Studierende ist entscheidend, dass die Bekanntmachungen zum Prüfungsverfahren ohne Bezahlschranke erreichbar, dauerhaft auffindbar und verlinkbar sind. Das ist ein Zugewinn an Transparenz, der über die im Entwurf genannte Verwaltungsvereinfachung hinausgeht.

Zu Nr. 5 Buchst. a (§ 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I) – Anfertigungsgebiete der schriftlichen Hausarbeit

Dass die schriftliche Hausarbeit im Lehramt für Sonderpädagogik künftig auch im Fach des Qualifizierungsstudiums angefertigt werden kann, erweitert die Wahlmöglichkeit von Studierenden und beseitigt eine sachlich nicht begründbare Ungleichbehandlung.

Zu Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 22 bis Nr. 24 (§§ 68, 72, 115, 117, 119 LPO I) – Bearbeitungszeit und Themenwahl

Die Verlängerung der Bearbeitungszeit von drei auf vier Stunden in den fachdidaktischen Prüfungen der Fächer Griechisch und Latein und die verbindliche Festlegung einer Themenauswahl sind aus Studierendensicht uneingeschränkt positiv. Das gilt besonders für das Fach Individuelle Förderung von Schüler*innen (§ 117 LPO I), in dem der Begründung zufolge bisher nur ein Thema zur Bearbeitung gestellt wurde. Eine Prüfung ohne jede Auswahlmöglichkeit misst in erheblichem Maß Zufall. Die Begründung räumt zudem ausdrücklich ein, dass die Arbeitszeit bisher eher knapp bemessen war. Wir bitten darum, diese Feststellung zum Anlass zu nehmen, die Angemessenheit der Bearbeitungszeiten auch in den übrigen fachdidaktischen Prüfungen zu überprüfen.

Zu Nr. 4 Buchst. b und Nr. 6 (§ 22 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3, § 31 Abs. 2 bis 4 LPO I) – Wegfall der studiendauerabhängigen Regelungen

Wir verstehen den Entwurf so, dass mit der Aufhebung des § 31 Abs. 2 bis 4 LPO I und der Streichung des § 22 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 LPO I diejenigen Regelungen entfallen, nach denen die Erste Staatsprüfung bei nicht rechtzeitiger Meldung nach dem zwölften beziehungsweise vierzehnten Semester als erstmals abgelegt und nicht bestanden gilt und

nach denen die Zulassung bei Überschreiten der Gesamtstudiendauer zu versagen ist. Trifft diese Lesart zu, ist das die für Studierende weitreichendste Verbesserung des gesamten Entwurfs, und wir begrüßen sie nachdrücklich. Betroffen sind typischerweise Studierende, die wegen Erwerbstätigkeit, Sorgeverantwortung, Erkrankung, Behinderung oder Engagement in der Selbstverwaltung länger studieren – also gerade nicht diejenigen, deren Studienverlauf ein prüfungsrechtliches Problem darstellt.

Umso auffälliger ist, dass der Entwurf diese Änderung ausschließlich unter dem Stichwort der Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung begründet und die Folgeänderungen lediglich als Wegfall einer Bezugsregelung darstellt. Eine materiell derart bedeutsame Änderung sollte auch als solche begründet werden. Wir bitten daher um Bestätigung unserer Lesart und um zwei Klarstellungen: erstens, dass die Studiendauer künftig weder mittelbar noch über andere Vorschriften zu einem Versagungs- oder Nichtbestehensgrund werden kann und zweitens, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen eine Prüfung nach bisherigem Recht bereits als abgelegt und nicht bestanden gilt oder ein Zulassungsantrag aus diesem Grund abgelehnt wurde. Wir bitten daher um Bestätigung unserer Lesart und um zwei Klarstellungen. Erstens, dass die Studiendauer künftig weder mittelbar noch über andere Vorschriften zu einem Versagungs- oder Nichtbestehensgrund werden kann und zweitens, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen eine Prüfung nach bisherigem Recht bereits als abgelegt und nicht bestanden gilt oder ein Zulassungsantrag aus diesem Grund abgelehnt wurde. Ohne eine Übergangsregelung entsteht die schwer vermittelbare Lage, dass zwei Studierende in identischer Situation allein nach dem Zeitpunkt der Entscheidung unterschiedlich behandelt werden.

II. Vertrauensschutz und Übergangsregelungen

Der Entwurf enthält Übergangsregelungen sehr unterschiedlicher Reichweite. Für die zurückgenommene Fächerverbindung an Realschulen einen Bestandsschutz, der an einen Aufnahmestichtag geknüpft ist (§ 125 Abs. 10), für das Lehramt für Sonderpädagogik eine auf den Prüfungstermin Herbst 2033 befristete Regelung (§ 125 Abs. 12) und für das neue Testformat im Gebiet Psychologie gar keine (§ 125 Abs. 9). Diese Spreizung wird nicht erläutert. Wir bitten darum, den Vertrauensschutz einheitlich an der Frage auszurichten, ob Studierende die Änderung bei ihrer Studienwahl absehen konnten und nicht daran, wie aufwendig die Verwaltung der Übergangsregelung ist. Leitend sollte sein, dass alle Studierenden das Studium, das sie begonnen haben, auch abschließen können.

Zu Nr. 7 Buchst. a und Nr. 25 Buchst. d (§ 32 Abs. 3, § 125 Abs. 9 LPO I) – Testformat im Gebiet Psychologie

Die Einführung des Testformats im Gebiet Psychologie begrüßen wir ausdrücklich und mit Nachdruck. Nach den uns vorliegenden Rückmeldungen ist es bereits in der Erprobungs- und Übergangsphase das mit Abstand am häufigsten gewählte Format. Es gilt als transparenter und bildet die Prüfungsanforderungen erkennbar breiter ab. Unsere Kritik

richtet sich nicht gegen das Format, sondern gegen zwei Randbedingungen seiner Einführung.

Erstens entfällt mit der Neufassung die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Aufgaben je Teilgebiet. Die Begründung hält diese Wahlmöglichkeit bei stark gegliederten Tests für verzichtbar. Das trifft die Sache nur zur Hälfte. Wo gewählt werden kann, lässt sich ein einzelnes Teilthema, das in der Vorbereitung zu kurz gekommen ist, ausgleichen. Wo nicht gewählt werden kann, muss der gesamte Anforderungskatalog des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a bis c sicher beherrscht werden. Das ist eine Verschärfung, auch wenn sie mit dem Format sachlich zusammenhängt. Sie sollte in der Begründung als solche benannt und bei der Kalibrierung der Bestehensgrenzen berücksichtigt werden.

Zweitens, und das ist unser eigentlicher Kritikpunkt. § 125 Abs. 9 LPO I erstreckt die Anwendung ausdrücklich auf Wiederholungsprüfungen. Wer die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften zum Prüfungstermin Herbst 2027 nach bisherigem Recht nicht besteht oder zur Notenverbesserung wiederholen möchte, muss die Wiederholung nach einem anderen Format ablegen als den Erstversuch. Die Begründung hält das für zumutbar, weil das Testformat in der Pilotphase überwiegend gewählt worden sei. Das überzeugt nicht. Eine Wiederholungsprüfung wird unter erheblichem Zeitdruck und in aller Regel unter belastenden Umständen vorbereitet. Genau dort einen Formatwechsel zu verlangen, kehrt den Zweck des Wiederholungsanspruchs um. Wir fordern, § 125 Abs. 9 Satz 2 LPO I so zu fassen, dass Prüfungsteilnehmer*innen die Wiederholung in dem Format ablegen können, indem sie die Prüfung erstmals abgelegt haben, mindestens aber zum nächstfolgenden Prüfungstermin nach altem Recht.

Unabhängig davon bitten wir darum, Musteraufgaben und Beispieltests im endgültigen Format spätestens zwölf Monate vor dem Prüfungstermin Frühjahr 2028 zu veröffentlichen. Die Umstellung ist nur dann fair, wenn sich alle Betroffenen rechtzeitig darauf einstellen können und nicht nur diejenigen, die an einem Standort mit Erprobungserfahrung studieren.

Zu Nr. 25 Buchst. d (§ 125 Abs. 10 LPO I) – Auslaufen der Fächerverbindung an Realschulen

Sollte an der Streichung der Fächerverbindung festgehalten werden, ist der vorgesehene Bestandsschutz zu eng. Er erfasst nur Studierende, die das Studium bis einschließlich des Wintersemesters 2027/2028 aufgenommen haben. Dieser Stichtag liegt so nah, dass Studieninteressierte, die sich derzeit orientieren, faktisch bereits ausgeschlossen sind, ohne dies absehen zu können. Wir fordern, den Aufnahmestichtag deutlich nach hinten zu verschieben, und begrüßen ausdrücklich, dass die Regelung für die Ablegung der Prüfung selbst keine Endfrist vorsieht. Entscheidend ist, dass alle Studierenden, die diese Fächerverbindung aufgenommen haben, sie auch tatsächlich abschließen können.

Zu Nr. 25 Buchst. d (§ 125 Abs. 12 LPO I) – Übergang im Lehramt für Sonderpädagogik

Die Übergangsregelung für Studierende, die das Lehramt für Sonderpädagogik vor dem Wintersemester 2027/2028 aufgenommen haben, ist im Ansatz richtig. Sie ist aber in drei Punkten nachbesserungsbedürftig.

Zum einen ist die Frist absolut. Wer den Prüfungstermin Herbst 2033 aus Gründen versäumt, die er oder sie nicht zu vertreten hat – längere Erkrankung, Mutterschutz und Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung –, verliert den Bestandsschutz ersatzlos. Da die Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik an den Hochschulen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr angeboten werden, ist ein Wechsel in das neue Recht dann nicht mehr ohne erheblichen Studienzeitverlust möglich. Die Regelung läuft in diesen Fällen auf den Verlust des Studienabschlusses hinaus. Wir fordern eine Härtefallklausel, die dem Prüfungsamt auf Antrag eine Verlängerung ermöglicht – systematisch naheliegend in Anlehnung an die mit diesem Entwurf neu geschaffene Regelung in § 22 Abs. 5 LPO I.

Zum anderen wirkt ein einheitlicher Endtermin je nach Studienbeginn unterschiedlich: Wer später in den auslaufenden Rechtsstand eingetreten ist, hat bis zum Prüfungstermin Herbst 2033 weniger Semester zur Verfügung als früher Eingetretene, obwohl die Begründung den Übergangszeitraum an der Regelstudienzeit bemisst. Wir bitten um eine Formulierung, die den Übergangszeitraum an den individuellen Studienbeginn knüpft.

Schließlich fehlt die Gegenrichtung. Studierende, die nach bisherigem Recht in Gehörlosen- oder Schwerhörigenpädagogik eingeschrieben sind, sollten nicht nur nach altem Recht abschließen dürfen, sondern auf Antrag auch in die zusammengeführte Fachrichtung Hören und Kommunikation wechseln können, mit angemessener Anrechnung bereits erbrachter Leistungen. Für viele ist der Wechsel die attraktivere Option, weil sie damit den neuen, breiter einsetzbaren Abschluss erwerben. Wir fordern, ein solches Wahlrecht in § 125 LPO I ausdrücklich zu verankern, und bitten das Staatsministerium, gemeinsam mit den betroffenen Hochschulen für klare Anrechnungsregeln zu sorgen.

Ein Bestandsschutz ist nur so viel wert wie das Lehrangebot, das ihn ausfüllt. Wir bitten darum mit den Hochschulen sicherzustellen, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungsangebote nach bisherigem Recht während der gesamten Übergangszeit tatsächlich zur Verfügung stehen.

III. Fächerverbindungen

Zu Nr. 8 (§ 39 Abs. 1 LPO I) – Streichung der Fächerverbindung Politik und Gesellschaft/Wirtschaftswissenschaften

Der Aufhebung des § 39 Abs. 1 Nr. 12 LPO I widersprechen wir. Die Begründung stützt sich auf die ungünstigen Anteile in der Studententafel der Realschule und auf eine geringe Nachfrage der Schulen nach diesen Lehrkräften. Dass die Nachfrage derzeit gering ist, bestreiten wir nicht. Beide Argumente betrachten die Fächerverbindung jedoch ausschließlich aus der Perspektive des Einsatzbedarfs, und dieser Bedarf ist keine Naturgegebenheit.

Aus Studierendensicht kommt ein zweites hinzu, dass der Entwurf nicht berücksichtigt, dass die Fächer Politik und Gesellschaft und Wirtschaftswissenschaften fachlich eng verwandt sind und genau deshalb wird diese Verbindung aus Interesse gewählt und nicht als Notlösung. Sie bringt fachlich vertieft und interdisziplinär ausgebildete Lehrkräfte hervor, die die Bezüge zwischen politischer, gesellschaftlicher und ökonomischer Bildung herstellen können. Eine Kompetenz, deren Bedeutung in der schulischen Praxis zunimmt und nicht abnimmt. Wer die Wahlfreiheit bei der Fächerwahl einschränkt, verliert zuerst diejenigen, die aus Interesse und nicht aus Verfügbarkeit wählen.

Hinzu kommt ein Zielkonflikt, den der Entwurf nicht auflöst. Mit Nr. 11 werden an Gymnasien ausdrücklich deshalb neue Fächerverbindungen eröffnet, weil ein breiterer Kreis an Studienanfänger*innen angesprochen werden soll. Gleichzeitig wird an Realschulen eine bestehende Verbindung gestrichen. In einer Lage, in der die Gewinnung von Lehramtsstudierenden das zentrale Problem ist, halten wir die Verengung des Angebots für das falsche Signal. Wir fordern, die Streichung zurückzunehmen. Sollte daran festgehalten werden, bitten wir um Angabe der Studierenden- und Bedarfszahlen, auf die sich die Einschätzung stützt, um eine Darstellung, wie die freiwerdenden Ressourcen konkret umgeschichtet werden, und um die unter II. geforderte Verlängerung des Aufnahmestichtags.

Zu Nr. 11 (§ 59 Satz 1 Nr. 5 LPO I) – Neue Fächerverbindungen mit Französisch

Die Aufnahme der Verbindungen Französisch/Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt und Französisch/Sport begrüßen wir. Die zugrunde liegende Überlegung – eine Kombination attraktiver machen, um Studienanfänger*innen innen zu gewinnen und zugleich einen langfristigen Personalbedarf zu decken ist richtig. Gerade im schulpsychologischen Bereich ist der Mangel gravierend.

Grundsätzlich: den Katalog der Fächerverbindungen öffnen

Die Überlegung hinter Nr. 11 wirft die Frage auf, warum sie nur hier angestellt wird. Rückläufige Anfängerzahlen und hoher Personalbedarf sind nicht auf Französisch und die Schulpsychologie beschränkt. Sie betreffen in mindestens gleichem Maß Informatik, Physik, Musik, Kunst und die beruflichen Fachrichtungen. Die Beschränkung auf einen abschließenden Katalog führt bei Studierenden immer wieder zu Unmut, und zwar dort, wo sie sich sachlich nicht erklären lässt. Die Verbindung Physik mit Geographie ist zulässig, Mathematik mit Geographie nicht.

Solange der Katalog abschließend ist, entscheidet er darüber, welche Interessenkombinationen überhaupt studierbar sind. Jede Einzelfallkorrektur kommt naturgemäß erst dann, wenn der Mangel bereits eingetreten ist. Wir fordern daher:

- Die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sollten grundsätzlich mit allen übrigen Fächern kombiniert werden können.

- Offensichtliche Lücken im Katalog sollten geschlossen werden, insbesondere dort, wo eine vergleichbare Kombination bereits zugelassen ist.
- Darüber hinaus sollte die LPO I einen Genehmigungsvorbehalt vorsehen, der auf Antrag und im Einvernehmen mit der Hochschule weitere Fächerverbindungen zulässt, sofern das Lehrangebot die Studierbarkeit sicherstellt.

Mindestens aber bitten wir um eine systematische Prüfung weiterer Kombinationen in den Mangelfächern und darum, die Studierendenvertretungen in diese Prüfung einzubeziehen.

IV. Fach Hören und Kommunikation

Die Zusammenführung der Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik zum Fach Hören und Kommunikation tragen wir mit. Die Studierenden der betroffenen Fachrichtung bestätigen die Einschätzung des Entwurfs aus der Praxis. Die beiden bisherigen Studiengänge waren inhaltlich und strukturell bereits weitgehend identisch aufgebaut, getrennte Schulformen existieren faktisch nicht mehr, und durch den medizinischen und technischen Fortschritt – insbesondere Cochlea-Implantate und eine verbesserte Hörgeräteversorgung – hat sich die Zielgruppe deutlich verschoben. Taube Kinder sind in der schulischen Praxis heute die Ausnahme; schwerhörige Kinder stellen die deutlich größere Gruppe dar. Eine strikte curriculare Trennung nach dem Kriterium taub oder schwerhörig bildet die reale Schülerschaft nicht mehr sachgerecht ab.

Ausdrücklich begrüßt wird von den Studierenden der Fachrichtung auch die Bezeichnung Hören und Kommunikation selbst. Der Fokus liegt damit nicht mehr defizitorientiert auf schwerhörig oder auf dem als diskriminierend empfundenen Begriff gehörlos. Der fachlich gebräuchliche Begriff ist taub. Ebenso begrüßen wir die mit Nr. 15 eröffnete Kombinierbarkeit mit allen weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen (§ 90 Abs. 2 Nr. 1 LPO I) und den Abbau doppelter Verwaltungsstrukturen.

In der konkreten Ausgestaltung der Prüfung sehen wir jedoch erheblichen Nachbesserungsbedarf.

Zu Nr. 16 Buchst. b, d und e (§ 94 LPO I) – Einseitige Fokussierung der mündlichen Prüfung

Der Entwurf verlängert die mündliche Prüfung von 20 auf 30 Minuten und hält zugleich daran fest, dass sie ausschließlich die Deutsche Gebärdensprache betrifft und in Deutscher Gebärdensprache durchgeführt wird. Die Verengung zeigt sich auch im Wortlaut: Der bisherige, bewusst offen formulierte Prüfungsgegenstand Gebrauch manueller Kommunikationsmittel wird durch Kompetenzen in Deutscher Gebärdensprache und kulturelles Wissen ersetzt; bei den Leistungspunkten tritt die Deutsche Gebärdensprache an die Stelle der hörgeschädigtenspezifischen Kommunikation. In beiden Fällen wird aus einem bewusst breit gefassten Begriff ein eng gefasster.

Damit wird aus unserer Sicht eine Chance vertan. Deutsche Gebärdensprache ist eine eigenständige Sprache mit einer von der deutschen Lautsprache vollständig verschiedenen Grammatik. Lautsprachbegleitende Gebärden folgen dagegen der Grammatik der deutschen Lautsprache und begleiten nahezu jedes gesprochene Wort mit einer Gebärde, während lautsprachunterstützende Gebärden sich auf Schlüsselwörter konzentrieren; auch sie sind keine eigenständige Sprache, sondern ein Mittel zur Visualisierung des gesprochenen Deutsch. Alle drei Kompetenzen werden in der Schulpraxis benötigt, sie lassen sich aber nicht ineinander überführen: Wer nur Deutsche Gebärdensprache beherrscht, kann nicht automatisch auch lautsprachbegleitende oder lautsprachunterstützende Gebärden anwenden, und umgekehrt.

Schon im gegenwärtigen Studium liegt der Schwerpunkt nahezu ausschließlich auf der Deutschen Gebärdensprache; lautsprachbegleitende und lautsprachunterstützende Gebärden kommen im Curriculum kaum vor. Eine reine Verlängerung der ohnehin auf die Deutsche Gebärdensprache fokussierten Prüfung würde dieses Ungleichgewicht weiter verstärken. Das steht zudem im Widerspruch zu der oben beschriebenen demografischen Entwicklung: Gerade schwerhörige Kinder mit Cochlea-Implantat kommunizieren in der Schulpraxis überwiegend lautsprachnah beziehungsweise mit lautsprachbegleitender oder lautsprachunterstützender Unterstützung und seltener in vollständiger Deutscher Gebärdensprache. Studierende, die sich diese Kompetenzen nicht im Studium, sondern erst zusätzlich im Selbststudium aneignen müssen, sind dadurch spürbar benachteiligt – ein Umstand, der uns aus der Fachrichtung ausdrücklich rückgemeldet wurde.

Verstärkt wird diese Schieflage dadurch, dass der mündliche Prüfungsteil zugleich im Notenschlüssel deutlich aufgewertet wird. Die schriftlichen Leistungen werden künftig zweifach statt vierfach gewichtet, so dass die mündliche Prüfung ein Fünftel statt bisher ein Neuntel der Fachnote ausmacht. Eine höhere Gewichtung der kommunikativen Kompetenz halten wir für sachlich richtig. Sie verstärkt aber genau dann die Einseitigkeit, wenn der geprüfte Ausschnitt eng bleibt.

Wir fordern daher, die zusätzlichen zehn Minuten nicht vollständig der Deutschen Gebärdensprache zuzuschlagen, sondern für einen praxisnahen Prüfungsteil zu nutzen, der auch lautsprachbegleitende und lautsprachunterstützende Gebärden einschließt. Denkbar wäre etwa ein schulpraktisches Szenario wie die Vorbereitung eines Morgenkreises, das in allen relevanten Kommunikationsformen durchgeführt werden müsste. So würde die Prüfung die tatsächliche kommunikative Bandbreite abbilden, die angehende Lehrkräfte im Schulalltag benötigen, statt einseitig nur eine von mehreren Kommunikationsformen zu prüfen. Parallel dazu fordern wir eine stärkere curriculare Verankerung der lautsprachbegleitenden und lautsprachunterstützenden Gebärden im Studium.

Entsprechend bitten wir um Prüfung, ob die Orientierung am Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in § 94 Abs. 4 LPO I in dieser Form sachgerecht ist. Der

Referenzrahmen ist für Lautsprachen entwickelt worden; seine Übertragung auf Gebärdensprachen ist fachlich nicht abschließend geklärt. Wird an ihr festgehalten, sollte die Verordnung klarstellen, auf welche Adaption für die Deutsche Gebärdensprache sie sich bezieht und dass es sich um eine Orientierung für die Bewertung und nicht um eine starre Bestehensgrenze handelt. Das ist deshalb bedeutsam, weil nach § 94 Abs. 5 LPO I in der Entwurfsfassung eine schlechter als ausreichend bewertete Leistung in dieser Prüfung zum Nichtbestehen der gesamten Ersten Staatsprüfung führt.

Schließlich hängt das Gelingen dieser Prüfung an der Lehrkapazität. Eine Prüfung, die in Deutscher Gebärdensprache durchgeführt wird, setzt qualifizierte Lehre durch gebärdensprachkompetente und insbesondere taube Lehrende voraus; ein praxisnaher Prüfungsteil setzt zusätzlich Lehrangebote in den übrigen Kommunikationsformen voraus. Wir bitten das Staatsministerium, gemeinsam mit den Hochschulen darzulegen, wie diese Kapazität zum Wintersemester 2027/2028 sichergestellt wird.

Zu Nr. 16 Buchst. b (§ 94 Abs. 1 LPO I) – Umschichtung der Leistungspunkte

Der Gesamtumfang der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen bleibt mit 75 Leistungspunkten unverändert. Innerhalb dieses Rahmens wird jedoch erheblich umgeschichtet. Die Nachweise aus den medizinischen Grundlagen (bisher 4 Leistungspunkte) und aus der Sprachwissenschaft/Phonetik (bisher 10 Leistungspunkte) entfallen vollständig, die Didaktik wird von 19 auf 15 Leistungspunkte reduziert. Aufgestockt werden Pädagogik (19 auf 25), Psychologie und Förderdiagnostik (10 auf 20) und Pädagogische Audiologie (3 auf 5).

Die Begründung erwähnt diese Streichungen nicht. Sie stellt lediglich fest, die neue Verteilung entspreche den Kompetenzanforderungen der neuen Fachrichtung. Das ist für einen Wegfall von insgesamt 14 Leistungspunkten aus zwei fachlich zentralen Bereichen zu wenig. Sprachwissenschaft und Phonetik sind für die Arbeit im Förderschwerpunkt Hören keine Randgebiete. Sie sind die Grundlage dafür, Lautsprachentwicklung, Artikulation und Schriftspracherwerb bei Kindern mit Hörbehinderung fachlich zu verstehen. Zugleich sind sie auch die Grundlage dafür, die oben beschriebenen Unterschiede zwischen Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden und lautsprachunterstützenden Gebärden überhaupt fachlich einordnen zu können. Auch die medizinischen Grundlagen lassen sich durch zwei zusätzliche Leistungspunkte in der Pädagogischen Audiologie nicht ersetzen.

Besonders erklärungsbedürftig ist ein dritter Punkt. In der bisherigen Fassung umfasste der Nachweis aus der Fachrichtung ausdrücklich auch die allgemeinen sonderpädagogischen Grundlagen sowie Grundlagen von zwei weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen. Diese Angabe wird gestrichen. Das steht in einem erkennbaren Spannungsverhältnis zur eigenen Begründung des Entwurfs, die die Heterogenität der Zielgruppe, Mehrfachdiagnosen und die Kombination mit anderen Förderschwerpunkten als tragende Argumente für die Reform anführt. Wenn Studierende aufzunehmende Heterogenität

vorbereitet werden sollen, ist der Verzicht auf die Grundlagen weiterer Fachrichtungen der falsche Weg.

Wir bitten daher um Klarstellung, ob diese Inhalte an anderer Stelle gesichert sind, und andernfalls um Rücknahme der Streichungen. Da der Gesamtumfang unverändert bleibt, ist die Verteilung der Leistungspunkte eine Prioritätenentscheidung mit erheblichen Folgen für das Kompetenzprofil der künftigen Lehrkräfte. Eine solche Entscheidung sollte nicht ohne Begründung im Verordnungstext getroffen, sondern gemeinsam mit den anbietenden Standorten und unter Beteiligung der Studierenden überprüft werden.

Zu Nr. 15 (§ 90 Abs. 2 LPO I) – Kombination mit der Sprachheilpädagogik

Unter den vorgesehenen Kombinationsmöglichkeiten des Qualifizierungsstudiums erscheint den Studierenden der Fachrichtung die Kombination mit der Sprachheilpädagogik inhaltlich am sinnvollsten, da hier die größten fachlichen Überschneidungen im Bereich der Sprach- und Kommunikationsförderung bestehen. Wir regen an, dieser Kombination bei der weiteren curricularen Ausgestaltung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zu Nr. 19 (§ 103 LPO I) – Qualifizierungsstudium

Im Qualifizierungsstudium bleibt der Gesamtumfang bei 30 Leistungspunkten; die Deutsche Gebärdensprache wird mit fünf Leistungspunkten erstmals verbindlich verankert, was wir begrüßen. Auffällig ist jedoch, dass sie – anders als im vertieften Studium – nicht Gegenstand der Prüfung wird; geprüft werden nach dem Entwurf allein Pädagogik und Didaktik der Fachrichtung. Wenn die kommunikative Handlungskompetenz curricular abgesichert werden soll, wie es die Begründung formuliert, sollte auch im Qualifizierungsstudium ein überprüfbares Mindestniveau vorgesehen werden – und zwar, entsprechend unserer Kritik oben, nicht auf die Deutsche Gebärdensprache verengt. Zugleich bitten wir um Prüfung, ob die Reduktion der Didaktik von acht auf fünf Leistungspunkte fachlich tragfähig ist.

Strukturelle Forderung: Zweitschwerpunkt im 90/30-Modell

Über die konkrete Reform hinaus fordern wir zu prüfen, ob die Fachrichtung Hören und Kommunikation künftig auch in ein Modell mit einem Hauptschwerpunkt im Umfang von 90 Leistungspunkten und einem Zweitschwerpunkt im Umfang von 30 Leistungspunkten eingebunden werden kann, wie es in vergleichbarer Form außerhalb Bayerns bereits üblich ist. Eine solche Struktur bedeutete keine Abkehr vom bayerischen Staatsexamensmodell ohne vorgeschaltetes Bachelor- und Mastersystem. Sie hätte den Vorteil, dass Studierende einen zweiten fachlichen Schwerpunkt im Umfang von 30 Leistungspunkten erwerben könnten, was die Anschlussfähigkeit und Vergleichbarkeit des bayerischen Studienangebots mit denen anderer Länder erhöhen würde.

Hinzu kommt ein konkretes Zugangsproblem. Nach aktuellem Rechtsstand ist das Hauptfach Gehörlosen- beziehungsweise Schwerhörigenpädagogik nur im Modellstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation bei Hörschädigung zugänglich, der über einen Bachelor und einen konsekutiven Master zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik führt. In diesem lehramtsorientierten Modellstudiengang sind Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik als Nebenfach verpflichtend; eine Wahlmöglichkeit zugunsten der Mittelschuldidaktik besteht nicht. Diese Einschränkung würde durch eine Eingliederung der Fachrichtung in ein 90/30-Modell aufgelöst oder spürbar erleichtert, da Studierende dann unabhängig von diesem Studiengang und mit größerer Wahlfreiheit bei der Didaktikschiene auf die Fachrichtung zugreifen könnten. Wir fordern, diese Einschränkung aufzuheben und die Mittelschuldidaktik als wählbare Didaktikschiene zu eröffnen.

V. Digitalisierung und Rechtssicherheit des Prüfungsverfahrens

Zu Nr. 5 Buchst. b (§ 29 Abs. 8 Sätze 6 und 7 LPO I) – Elektronisches Abgabeverfahren

Die Ermöglichung der Anmeldung der Abgabe und der Bewertung der schriftlichen Hausarbeit auf ein digitales Verfahren begrüßen wir.

- eine Regelung für den Fall technischer Störungen des Verfahrens: Ist eine Abgabe aus Gründen, die die Prüfungsteilnehmer*innennicht zu vertreten hat, nicht möglich, verlängert sich die Frist entsprechend, hilfsweise muss ein ausdrücklich zugelassener Ersatzweg bestehen.

VI. Härtefälle, Nachteilsausgleich und Vereinbarkeit

Zu Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb (§ 22 Abs. 5 Sätze 5 bis 8 LPO I) – Fristverlängerung in Härtefällen

Dass der Nachweis des noch ausstehenden Studienumfangs künftig in Fällen, die die Prüfungsteilnehmer*innen nicht zu vertreten hat, um bis zu neun Wochen verlängert werden kann, begrüßen wir dem Grunde nach. Die Regelung schließt eine Lücke, die in der Praxis zu vermeidbaren Härten geführt hat. In der Ausgestaltung sehen wir drei Nachbesserungspunkte.

Erstens ist die Regelung als reine Ermessensvorschrift gefasst. Liegt ein nicht zu vertretender Grund vor und ist der Nachweis deshalb unmöglich oder unzumutbar, sollte die Verlängerung der Regelfall sein. Wir fordern die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift; das erhält dem Prüfungsamt den Spielraum für atypische Fälle und gibt den Betroffenen zugleich die nötige Planungssicherheit.

Zweitens ist die Höchstdauer von neun Wochen zu starr. Sie deckt kurzfristige Erkrankungen ab, nicht aber die Fallgruppen, um die es tatsächlich geht. Die Mutterschutzfristen vor und

nach der Geburt, eine längere stationäre Behandlung, den Ausfall einer Pflegeperson. Wir fordern eine Öffnungsklausel, die in besonders gelagerten Fällen eine weitergehende Verlängerung ermöglicht. Zugleich bitten wir um eine ausdrückliche Klarstellung in der Begründung, dass Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, die Pflege naher Angehöriger sowie Behinderung und chronische Erkrankung Gründe im Sinn dieser Vorschrift sind. Ohne diese Klarstellung wird die Regelung an den Prüfungsämtern unterschiedlich gehandhabt werden.

Drittens ist das Erfordernis, den Antrag unverzüglich zu stellen, gerade in den Fällen problematisch, für die die Vorschrift gedacht ist. Wer wegen einer akuten Erkrankung oder einer Geburt handlungsunfähig ist, kann nicht unverzüglich einen begründeten Antrag stellen. Wir schlagen vor, auf den Wegfall des Hindernisses abzustellen, und regen an, in der Begründung klarzustellen, welche Nachweise verlangt werden – insbesondere, dass ein einfaches ärztliches Attest genügt und keine amtsärztliche Bescheinigung gefordert wird.

Anregung über den Entwurf hinaus: Nachteilsausgleich

Die vorliegende Änderung befasst sich an mehreren Stellen mit Härtefällen. Wir regen an, diese Gelegenheit zu nutzen, um den Nachteilsausgleich für Prüfungsteilnehmer*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in der LPO I ausdrücklich und einheitlich zu regeln. Voraussetzungen, Antragsverfahren, Fristen, Nachweisanforderungen und die Klarstellung, dass der Ausgleich die Prüfungsanforderungen nicht verändert, sondern die Bedingungen ihrer Erbringung. Das ist auch für das Fach Hören und Kommunikation von Bedeutung: Für Studierende mit Hörbehinderung im Studiengang selbst – insbesondere für schwerhörige und späterschwerhörige Studierende, die vorrangig lautsprachlich kommunizieren – müssen ein transparent geregelter Nachteilsausgleich und die Barrierefreiheit der Prüfungsdurchführung gesichert sein.